

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Finn-Ole Ritter (FDP) vom 05.01.15

und Antwort des Senats

Betr.: Unterbringung von Hamburger Jugendlichen in intensivpädagogischen Einrichtungen (V)

Seit Schließung der Heime der Brandenburger Haasenburg GmbH aufgrund der dortigen Missstände wird in der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) wieder verstärkt über eine Alternative zur geschlossenen Unterbringung intensivpädagogisch zu betreuender Minderjähriger nachgedacht. Zwar wurde in Kooperation mit diversen freien Trägern ein alternatives Betreuungskonzept für einige dieser Minderjährigen erarbeitet, aber der Senat geht weiterhin von einem Bedarf für eine geschlossene Unterbringung mit einer Kapazität für zehn bis zwölf Neuaufnahmen pro Jahr aus (vergleiche Drs. 20/11315 und 20/12994). Für die Abstimmung eines entsprechenden Konzepts fanden im Herbst weitere Sitzungen der Hamburger Aufsichtskommission für Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung statt.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. *Sind die in Drs. 20/12994 genannten „Überlegungen“ zum Konzept der geschlossenen Unterbringung in der Aufsichtskommission abgeschlossen?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?*
Wenn nein, wie ist der aktuelle Zwischenstand und der weitere Zeitplan?
 - b. *Welcher konkrete Klärungsbedarf besteht aktuell gegebenenfalls noch (innerhalb der Aufsichtskommission sowie auf Behördenebene)?*

Die Aufsichtskommission hat das Konzept der geschlossenen Unterbringung grundsätzlich gebilligt. Sie soll die Errichtung und den laufenden Betrieb der Einrichtung beratend begleiten. Insofern ist die Beteiligung noch nicht abgeschlossen.

2. *Wie heißt die gemäß Senatsantwort zu Frage 2. in Drs. 20/12994 bereits gegründete Betreiber-Gesellschaft für die neue geschlossene Unterbringung?*
 - a. *Welche beiden Gesellschaften haben dieses „Joint Venture“ gegründet?*
 - b. *Wer ist wann durch wen zum Geschäftsführer der neuen Gesellschaft bestellt worden?*
 - c. *Wer stellte das Gründungskapital zur Verfügung beziehungsweise in welchem Umfang war respektive die Freie und Hansestadt Hamburg an der neuen Gesellschaft gegebenenfalls beteiligt?*

Die Gesellschaft PTJ – Pädagogisch Therapeutische Jugendhilfe GmbH – gemeinnützig – ist im Handelsregister unter HRB 134265 eingetragen. Als Geschäftsführer sind Herr Emir Hrnjic und Herr Uwe Michael Ziesche am 19. August 2014 durch die Gesellschafterversammlung bestellt worden. An der Gesellschaft sind social unitas GmbH (45 Prozent), die Grone-Schulen Niedersachsen GmbH – gemeinnützig- (45 Prozent) und die Freie und Hansestadt Hamburg (10 Prozent) beteiligt.

3. *Welche Wohnungsbaugesellschaft wurde mit der Errichtung der geschlossenen Unterbringung beauftragt?*

Die Gesellschaft PTJ (gGmbH PTJ) wird eine in ihrem Auftrag von der Firma Neuhaus Wohnungsbau aus Pinneberg zu errichtende oder umzubauende Immobilie anmieten und betreiben.

- a. *Welche Grundstücke wurden hierzu bislang in die Auswahl genommen? (Bitte Adressen angeben.)*
- b. *Ist bereits eine Entscheidung über den konkreten Ort der Errichtung gefällt worden?*

Wenn ja, ab wann soll die Einrichtung wo gebaut werden?

Wenn nein, warum nicht und bis wann soll die Entscheidung getroffen werden?

Verschiedene Grundstücke innerhalb und außerhalb Hamburgs wurden geprüft und bewertet. Außerhalb Hamburgs wurden Grundstücke zum Beispiel in den Landkreisen Harburg, Stade, Storman, Segeberg, Plön und Herzogtum Lauenburg geprüft. Um den Betrieb der Einrichtung erfolgreich betreiben zu können, muss ein geeigneter Standort bestimmten Voraussetzungen entsprechen. Neben Lage und Größe des Grundstücks müssen auch die Voraussetzungen eines vorhandenen oder leicht zu erlangenden Baurechts erfüllt sein. Eine Entscheidung über einen solchen Ort konnte noch nicht getroffen werden.

Bei der Standortsuche wurden Angebote des frei zugänglichen privaten und öffentlichen Grundstücksmarkts berücksichtigt.

Im Übrigen nimmt der Senat davon Abstand, die Frage nach konkreten Adressen zu beantworten, da durch die Beantwortung der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung beeinträchtigt würde. Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung wäre beeinträchtigt, wenn die Auskunft über einen laufenden Vorgang dazu führen könnte, dass Dritte auf Entscheidungen, die in der verfassungsmäßig vorgesehenen alleinigen Kompetenz des Senates liegen, mit einwirken. Dies wäre der Fall, wenn das vorzeitige Bekanntwerden von Einzelumständen eines laufenden Vorgangs geeignet ist, die Entscheidungsabläufe selbst zu beeinflussen, indem eine öffentliche oder zumindest parlamentsöffentliche Begleitung eines sensiblen Vorgangs bestimmte Entscheidungsoptionen ausschließen oder einen anderen Zeitpunkt der Entscheidung als eigentlich geplant herbeiführen würde. Das ist hier der Fall.

Die bisherigen Erfahrungen mit anderen Objekten zeigen, dass das vorzeitige Bekanntwerden entsprechender Planungen dazu führen kann, dass Immobilieneigentümer ihre Zusagen zurückziehen beziehungsweise bis dahin positiv verlaufene Verhandlungen über eine Vermietung oder einen Verkauf abbrechen. Mithin könnte das öffentliche Bekanntwerden der in Aussicht genommenen Grundstücke dazu führen, dass dem Senat bestimmte Entscheidungsoptionen verwehrt bleiben.

- c. *Inwieweit beziehungsweise in welcher Höhe beteiligt sich die Freie und Hansestadt Hamburg an der Errichtung der geschlossenen Unterbringung?*

Siehe Antwort zu 2.

- d. *Welche Überlegungen beziehungsweise Planungsvarianten bestehen hinsichtlich der Platzzahl (Unterbringungs-Kapazität) der Einrichtung?*

In der Einrichtung sollen insgesamt 16 Plätze bereitgestellt werden. Davon vier Plätze in der geschlossenen Einstiegsphase und acht in der fakultativ-geschlossenen Übergangsphase. Weitere vier Plätze sind für die Übergangsphase für eine Anschlussbetreuung vorgesehen.

4. *Wie viele Hamburger Kinder und Jugendliche waren jeweils in den Jahren 2011 bis 2014 in intensivpädagogischen Einrichtungen auf Grundlage von § 34 SGB VIII i.V.m. § 1631b BGB untergebracht? (Bitte jahresweise angeben.)*
 - a. *Jeweils wie viele dieser Minderjährigen waren dabei in jeweils welchen Einrichtungen welcher Träger an welchen Orten beziehungsweise in welchen Bundesländern untergebracht?*

Siehe Drs. 20/3637, 20/8563, 20/10710, 20/11282 und 20/12994. Von September 2014 bis Ende Dezember 2014 wurde kein Minderjähriger in einer Jugendhilfeeinrichtung nach § 34 SGB VIII i.V.m. § 1631 b BGB untergebracht.

- b. *Womit erklärt der Senat respektive die zuständigen Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg ein Absinken der Fallzahl derart untergebrachter Minderjähriger seit Schließung der Einrichtungen der Haasenburg GmbH, mithin insbesondere im Jahr 2014¹?*
- c. *Aus welchen Gründen haben Hamburger (Familien-)Gerichte im Jahr 2014 trotz einer ähnlich hohen Anzahl von Anträgen offenbar deutlich seltener als in den Vorjahren tatsächlich entsprechende Unterbringungs-Genehmigungen nach § 1631b BGB erteilt²?*

Über die Unterbringung entscheiden die Gerichte in richterlicher Unabhängigkeit. Seitens der Familiengerichte wird mitgeteilt, dass dort keine allgemeinen Gründe bekannt sind, aus denen eine Unterbringung nicht genehmigt würde. Jeder Antrag wird individuell geprüft. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, wird die Unterbringung auch genehmigt.

Die geschlossenen Einrichtungen bundesweit werden von den Jugendämtern in jedem Einzelfall, in dem eine Unterbringung nach § 1631b BGB indiziert ist, angefragt. Aufgrund der Wartelisten der Einrichtungen und der Auswahlverfahren werden Hamburger Minderjährige jedoch vielfach abgelehnt.

- d. *Inwieweit gab es gegebenenfalls jeweils wann genau in den Jahren 2013 oder 2014 aus jeweils welchen Gründen jeweils welche Änderungen entsprechender Vorgaben und/oder Fachanweisungen für Hamburger Jugendämter sowie das Familieninterventionsteam (FIT) in Bezug auf die geschlossene Unterbringung nach § 34 SGB VIII i.V.m. § 1631b BGB?*

Es hat weder im Jahr 2013 noch in 2014 Änderungen entsprechender Vorgaben für Hamburger Jugendämter sowie das Familieninterventionsteam (FIT) in Bezug auf eine geschlossene Unterbringung nach § 34 SGB VIII i.V.m. § 1631b BGB gegeben.

- e. *Welche Kosten entstanden für insgesamt wie viele „Maßnahmen-Tage“ für die anderweitige Betreuung wie vieler Hamburger Minderjähriger, für die 2014 zwar eine Unterbringungs-Genehmigung nach § 1631b BGB beantragt, aber (bislang) nicht erteilt wurde? Welcher durchschnittliche Tagessatz pro Minderjährigem ergibt sich daraus für 2014?*

Bei vier Anträgen für die Unterbringung in einer geschlossenen beziehungsweise fakultativ geschlossenen Jugendhilfeeinrichtung im Jahr 2014 handelt es sich um laufende familiengerichtliche Verfahren, sodass eine Unterbringung nach § 34 SGB VIII i.V.m. § 1631b BGB noch nicht erfolgen konnte. Von daher kann in diesen Fällen nicht

¹ Vergleiche unter anderem Senatsantwort zu Frage 3. in Drs. 20/12994.

² Vergleiche tatsächliche Unterbringungszahlen der Vorjahre sowie Senatsantwort zu Frage 5. in Drs. 20/12994 und Frage 1. in Drs. 20/13149.

Drucksache 20/14138 Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg – 20. Wahlperiode

von einer „anderweitigen Betreuung“ gesprochen werden. Bis zur Entscheidung des Familiengerichts werden die Minderjährigen weiterhin in zwei Fällen ambulant und in zwei Fällen stationär betreut.

	Hilfeart	Tagessatz
Minderjähriger 1	§ 34 SGB VIII	191,13 EUR für 180 Tage = 34.403,40 EUR
Minderjähriger 2	§ 30 SGB VIII	46,06 EUR für 210 Tage = 9.672,60 EUR
Minderjähriger 3	§ 42 SGB VIII	293,71 EUR für 30 Tage = 8.811,30 EUR
Minderjähriger 4	§ 30 SGB VIII	46,00 EUR für 75 Tage = 3.450,00 EUR